

C. Telemedienrecht

I. Allgemeines

„*Telemedien*“ sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die weder Rundfunk noch reine Telekommunikationsdienste sind, §§ 1 Abs. 1 Satz 1 TMG (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 30), 2 Abs. 1 Satz 3 MStV. Die Einordnung als Telemedium hängt maßgeblich von der Abgrenzung vom Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 MStV) ab. Sie wird hier nicht weiter thematisiert und in der Vorlesung zum Medienrecht behandelt. Als Telemedien kommen beispielsweise in Betracht

- Webseiten von Verlagen, die den Inhalt von Zeitungen oder Zeitschriften ganz oder teilweise ins Internet stellen, siehe § 18 Abs. 2 Satz 1 MStV,
- Webseiten von Rundfunkveranstaltern, soweit sie keine Liveübertragung des Programms, sondern von Nutzern nach Belieben abrufbar sind; zu Telemedien der öffentlich-rechtlichen Anstalten siehe § 30 MStV,
- Onlinedienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen, insbesondere Internet-Suchmaschinen,
- Internetportale, bei denen der Inhalt durch die jeweiligen Nutzer in dem durch den Betreiber des Portals vorgegebenen Rahmen gestaltet wird, wie zum Beispiel auf der Webseite „spickmich.de“, BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328, 331 f. Rn. 11 f.,
- Onlineangebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit,
- Accounts von Influencern, die über Produkte und aus ihrem Leben berichten; private Webseiten, auf denen Betreiber sich selbst, ihr Haus oder ihren Hund vorstellen.

Das Telemedienrecht ist aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt, nämlich im TMG und im MStV. Die Vorlesung Äußerungsrecht und dieses Kapitel behandeln allein das TMG. Es regelt sozusagen allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Telemedien, zum Beispiel die Zulassungsfreiheit (§ 4 TMG), allgemeine Informationspflichten über die Identität des Betreibers (§ 5 TMG) und über die Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikationen (= Werbung, § 6 TMG; siehe Fall: Die Influencerin in der Vorlesung Wettbewerbsrecht).

Das TMG ist ein Bundesgesetz. Es regelt daher – mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes – keine medienrechtlichen Fragen beziehungsweise nicht die sich „an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen“, § 1 Abs. 4 TMG. Dieser Bereich ist in den §§ 17 ff., 74 ff. MStV geregelt und wird in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

II. Verantwortlichkeit

Die §§ 7 – 10 TMG (siehe auch Art. 4 ff. DSA = *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7b) regeln die „Verantwortlichkeit“ im Zusammenhang mit Telemedien. In der Sache schließen die Vorschriften allerdings eine Verantwortlichkeit des Betreibers von Telemedien für zahlreiche Konstellationen gerade aus. In den Augen des deutschen Rechts geht es nur um den Ausschluss der Schadensersatzhaftung und der Strafbarkeit. Dagegen sind Unterlassungsansprüche nicht ausgeschlossen.

Die Vorschriften setzen die RL 2001/31/EG über elektronischen Geschäftsverkehr (= Beck WettbR Nr. 7) in das deutsche Recht um. Das TMG arbeitet daher mit Begriffen und Grundstrukturen, die auf europäische Vorgaben zurückgehen und von den bisherigen Denkweisen des deutschen Äußerungsrechts etwas abweichen.

Die Verantwortlichkeit betrifft „Diensteanbieter“, also die „*Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt*“, § 2 Nr. 1 Hs. 1 TMG. Der Begriff legt unter anderem fest, wer auf Seiten des Telemediums zivilrechtlich haftet beziehungsweise von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird.

Für die Haftungsfreistellungen ist zu unterscheiden, was für Dienste beziehungsweise welche „Onlinetätigkeiten“ jeweils infrage stehen.

1. Volle Haftung für eigene Informationen/Contentprovider, § 7 Abs. 1 TMG

Ein Diensteanbieter ist für eigene Informationen, die er zur Nutzung bereithält, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, § 7 Abs. 1 TMG. Man spricht vom Contentprovider. Die Haftungseinschränkungen des TMG gelten für ihn nicht. Dieser Provider haftet in gleicher Weise wie jeder andere Äußernde auch „nach den allgemeinen Gesetzen“. Insbesondere unterliegen Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten (zum Beispiel Onlineausgaben von Zeitungen) denselben Haftungsmaßstäben, die für Presse und Rundfunk gelten. Es gibt keinen Grund, den Contentprovider, der sich sozusagen in eigener Person äußert, anders zu behandeln als sonstige Personen, die sich äußern.

„*Eigene*“ Informationen sind solche, die entweder vom Diensteanbieter erstellt wurden oder die von einem Dritten stammen und deren Inhalt sich der Diensteanbieter zu eigen macht, zum Beispiel BGH vom 12.11.2009 (marions-kochbuch.de), NJW-RR 2010, 1276, 1278 Rn. 22 ff. Einzelheiten werden an späterer Stelle behandelt.

Der Provider muss die Information „zur Nutzung bereithalten“. Der Begriff ist vom bloßen Übermitteln oder Zwischenspeichern von Informationen abzugrenzen, die unter die §§ 8 f. TMG fallen. Er setzt voraus, dass der Anbieter die Funktionsherrschaft über die Informationen innehat und den Zugriff für einen erheblichen Zeitraum zugunsten von Dritten ermöglicht. Es ist unerheblich, ob die Informationen auf eigenen oder fremden Servern bereitgehalten werden und ob der Zugang entgeltlich oder unentgeltlich ist.

2. Partielle Haftungsbeschränkung für fremde Informationen

Im Zusammenhang mit fremden Informationen werden die Diensteanbieter dagegen von der Strafbarkeit und der Schadensersatzhaftung durch die §§ 8 – 10 TMG (Art. 4 ff. DAS) freigestellt. Eine Information ist „fremd“, wenn der Diensteanbieter sie lediglich übermittelt oder speichert und sie sich auch nicht zu eigen macht, zum Beispiel BGH vom 12.11.2009 (marions-kochbuch.de), NJW-RR 2010, 1276, 1278 Rn. 22 ff.

Die Haftungsbeschränkungen erklären sich daraus, dass

- es um Vorgänge rein technischer, automatischer und passiver Art geht, bei denen der Diensteanbieter weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt (*Erw. 42 zu RL 2000/31/EG über elektronischen Geschäftsverkehr*) und für die er deshalb von Rechts wegen auch keine Verantwortung tragen soll, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr* vom 17.5.2001, BT-Drucks. 14/6098, S. 24.

In der Sache handelt es sich um eine Ausprägung allgemeiner äußerungsrechtlicher Anforderungen. Wer eine Äußerung nur „technisch“ weiterträgt (zum Beispiel das Spediteurunternehmen, das Zeitungen zu den Verkaufsstellen transportiert), dem ist die Äußerung nicht zuzurechnen. Siehe auch oben Fall: Der Schwätzer II.

- man derartige Plattformen überhaupt möglich machen will, *Regierungsentwurf und Begründung zum IuKDG* vom 9.4.1997, BT-Drucks. 13/7385, S. 16. Deren Vorteil besteht gerade darin, dass Informationen ohne großen Aufwand von jedermann und deshalb massenhaft eingestellt werden können. Dies eröffnet den Nutzern besonders umfangreiche Informationsmöglichkeiten, die sonst nicht leistbar wären. Wenn den Plattformbetreibern dagegen die von Dritten eingestellten Informationen als eigene zugerechnet würden, müssten sie jede einzelne Information vorab überprüfen, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Die Plattformen könnten nur ungleich weniger Informationen verfügbar machen und würden ihren besonderen Wert gerade einbüßen.

Die §§ 8 – 10 TMG sehen daher für bestimmte Diensteanbieter (dazu im Anschluss) Haftungsbeschränkungen vor. Diese Beschränkungen haben zur Folge

- eine „Filterwirkung“ in dem Sinne, dass eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung oder strafrechtliche Verantwortlichkeit nur möglich ist, wenn der Anbieter auch nach den telemedienrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, BGH vom 23.9.2003 (Rassistische Hetze), NJW 2003, 3764, 3765 mwN., und
- dass die Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG (Art. 8 DSA) Eine allgemeine Pflicht solchen Inhalts würde entsprechende Dienste, die täglich mit einer enormen Menge an ständig wechselnden Informationen agieren, unverhältnismäßig erschweren, BGH vom 12.7.2007 (Jugendgefährdende Medien bei eBay), BGHZ 173, 188, 202 f. Rn. 41. Wenn der Dienstebetreiber jedoch selbst oder über Dritte Kenntnis von konkret rechtswidrigen Angeboten erlangt, dann kann im

Einzelfall eine Handlungspflicht entstehen, BGH vom 30.6.2009 (Focus Online), NJW-RR 2009, 1413, 1416 Rn. 27,

Die Haftungsbefreiung des Diensteanbieters wirkt sich dagegen nicht aus auf

- die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung unzulässiger Informationen beziehungsweise auf Beseitigungsansprüche, **§ 7 Abs. 3 Satz 1 TMG** (Art. 4 Abs. 3 DSA) und
- auf Unterlassungsansprüche, BGH vom 25.10.2011 (Blog-Eintrag), BGHZ 191, 219, 225 Rn. 19 (Art. 4 Abs. 3 DSA) .

3. Network-/Access-Provider, § 8 TMG

§ 8 Abs. 1 Satz 1 TMG (Art. 4 Abs. 1 DSA) betrifft die Haftungsbeschränkung für Diensteanbieter, die fremde Informationen entweder in einem Kommunikationsnetz übermitteln (Network-Provider) oder den Zugang zur Nutzung dieser Informationen vermitteln (Access-Provider). Es geht um die Haftung für den schlichten Transport von Informationen ohne Speicherfunktion und ohne tatsächliche Speicherung. Ein Anbieter dieser Dienste ist für den Inhalt der Informationen grundsätzlich nicht verantwortlich und haftet nur in bestimmten Fällen, die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 3 TMG aufgezählt sind. Er hat für die bloße Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten nicht einzustehen, sofern er nicht absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG.

Die Privilegierung gilt unter anderem nur, sofern der Diensteanbieter „*die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert*“ hat, **§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TMG** (Art. 4 Abs. 1 lit. c DSA). Sie scheidet daher aus, wenn der Diensteanbieter einen inhaltlichen Einfluss nimmt und letztlich selbst darüber urteilt, welche Informationen er dem Nutzer zukommen lässt.

BGH vom 23.9.2003 (Rassistische Hetze), NJW 2003, 3764 f. hat zum Vorläufer des heutigen § 8 TMG geurteilt. Im Streitfall wendete sich der Kläger gegen Internetseiten, die nach seinem Vorbringen „übelste rassistisch-neonazistische Beschimpfungen in volksverhetzender Art sowie Morddrohungen und Anstiftung zu Straftaten“ gegen ihn enthielten. Seine Schadensersatzklage hatte keinen Erfolg, weil er sie nicht gegen die Betreiber der fraglichen Webseite, sondern gegen einen Provider richtete, der lediglich den Zugang zum Kommunikationsnetz vermittelt hatte.

4. Caching, § 9 TMG

§ 9 TMG (Art. 5 DSA) privilegiert die Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen. Dieses sogenannte Caching ist in den Augen des Gesetzgebers von dem bloßen Durchleiten im Sinne von § 8 TMG zu unterscheiden und unterliegt daher eigenen Anforderungen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr* vom 17.5.2001, BT-Drucks. 14/6098, S. 24.

5. Host-Provider, § 10 TMG

§ 10 TMG (Art. 6 DSA) schränkt die Verantwortlichkeit des Anbieters ein, der fremde Informationen für einen Nutzer speichert (Host-Provider). Die Regelung

ist für das Äußerungsrecht mit Abstand am wichtigsten. Auch sie erklärt sich daraus, dass der Diensteanbieter weder Kenntnis noch Kontrolle über die gespeicherte Information besitzt, EuGH vom 23.3.2010 (Google und Google France) – Rs. C-236/08, GRUR 2010, 445, 451 f. Rn. 113. Sie läuft ebenfalls auf ein bloß technisches Verbreiten hinaus, doch drängt sich diese Einordnung deutlich weniger auf als bei den Diensten im Sinne von §§ 8 f. TMG. Der üblicherweise als „Hosting“ oder „Cloud Computing“ bezeichnete Dienst kann nämlich über die bloße Datensicherung für den Nutzer im Sinne einer „externen Festplatte“ hinausgehen und darauf gerichtet sein, Dritten den Zugang zu den Informationen des Nutzers zu eröffnen. Er läuft dann auf Informations- oder Meinungsplattformen hinaus. § 10 TMG ist beispielsweise anwendbar im Zusammenhang mit

- Beiträgen in einem Internetforum, BGH vom 27.3.2007 (Meinungsforum), NJW 2007, 2558 f. Rn. 6 f.,
- Kurznachrichten in Form von RSS-Feeds, die auf einem Informationsportal angezeigt werden, BGH vom 27.3.2012 (RSS-Feeds, NJW 2012, 2345 Rn. 9,
- Angebotsschreiben, die registrierte Nutzer in die Seiten eines Internetauktionshauses einstellen, BGH vom 19.4.2007 (Internet-Versteigerung I), BGHZ 172, 119, 126 Rn. 28 f.

Die Vorschrift verlangt unter anderem, dass die Speicherung „für“ den Nutzer erfolgt. Maßgebend ist die bloße Zielrichtung und Motivationslage des Anbieters, ein entsprechender Vertrag zwischen Anbieter und Nutzer ist dagegen nicht erforderlich. Die Speicherung muss vom Nutzer selbst veranlasst sein und der Diensteanbieter muss sich auf das Vermitteln der fremden Informationen durch eine rein technische und automatische Verarbeitung beschränken. Der Diensteanbieter darf keine aktive Rolle spielen, die ihm eine Kenntnis der Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen könnte.

Stellt der Diensteanbieter dagegen aus eigener Initiative heraus eine fremde Datei auf seiner Plattform ein, so greift § 10 TMG nicht ein. Äußerungsrechtlich gibt der Diensteanbieter in diesem Fall – je nach Einzelfall – eine Information, die er sich zu eigen gemacht hat (= „eigene“ Information), weiter und wird zum intellektuellen Verbreiter.

III. Anonyme Äußerungen

1. § 242 BGB

Wenn jemand durch eine anonyme Äußerung auf einer Internetplattform geschädigt wird, dann sind Schadensersatzansprüche gegen den Hostprovider zumeist nach § 10 Satz 1 TMG ausgeschlossen. Es bleibt in diesen Fällen allein der Anspruch gegen die Person, die sich geäußert hat. Der Geschädigte hat bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aber ein Identifizierungsproblem, weil er die Identität des Anspruchsgegners nicht kennt. Hier kann ein von der Rechtsprechung aus **§ 242 BGB** entwickelter allgemeiner Anspruch auf Auskunft helfen. Danach kann Auskunft verlangt werden, wenn ein

Rechtsverhältnis es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die erforderlichen Auskünfte unschwer geben kann, BGH vom 28.10.1953, BGHZ 10, 385, 386 f.; BGH vom 3.5.2016, NJW 2017, 886, 887 Rn. 19 beide jeweils mwN. Die Auskunftspflicht kann im Zusammenhang mit anonymen Beiträgen auch gegenüber Providern bestehen, BGH vom 1.7.2014, BGHZ 201, 380, 382 f. Rn. 6 f. mwN.

Wenn sich der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB jedoch gegen den Betreiber eines Telemediums richtet, dann kommt das **TTDSG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 30a) ins Spiel. Dieses Gesetz stellt spezielle Regeln für den Datenschutz im Zusammenhang mit Telemedien auf und geht insoweit der DSGVO vor, Art. 95 DSGVO (Einzelheiten werden hier beiseite gelassen).

2. Schutz von Anonymität und vor Anonymität

Nach **§ 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG** muss der Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien anonym oder unter Pseudonym ermöglichen. Das Gesetz sieht also das Anliegen von Nutzern, nach außen anonym zu bleiben, ausdrücklich als schutzwürdig an. Die Regelung begründet einen Schutz von Anonymität. Sie würde ihres Sinns beraubt, wenn die Identität eines Nutzers, der anonym bleiben möchte, ohne Weiteres an Dritte mitgeteilt werden dürfte.

Anonymität ist durchaus schützenswert. Sie kann Menschen dazu bringen, Inhalte mitzuteilen, die sie sonst nicht preisgeben würden. Dadurch können Informationen zugänglich werden, die wichtig sind und sonst nicht offenbart würden. Ebenso werden ehrliche Aussagen erleichtert. Das begünstigt Vorgänge wie Wahlen oder Bewertungen, bei denen Personen nur ihrer eigenen Einschätzung verpflichtet sein sollen. So erleichtern etwa geheime Wahlen im Bundestag dem einzelnen Abgeordneten die Abstimmung nach dem eigenen Gewissen, weil sie ihn davor bewahren, wegen eines abweichenden Stimmverhaltens von seiner Fraktion bestraft zu werden. Weiterhin kann die anonyme Kommunikation im Internet den konstruktiven Austausch über stigmatisierte Identitätsfragen erleichtern, etwa über psychische Krankheiten, und zugleich das Finden von Gleichgesinnten oder Gleichbetroffenen. Weil und soweit alle Gesprächspartner anonym bleiben, können sie sich offen und sachlich austauschen und einander weiterhelfen, ohne Stigmatisierungen fürchten zu müssen.

Anonymität kann zugleich gravierende Negativeffekte haben. Es muss deshalb auch einen Schutz vor Anonymität geben.

Anonymität erschwert die Einordnung von Äußerungen, denn deren Bewertung hängt auch davon ab, von welcher Person sie stammen. Ebenso schaltet Anonymität wichtige sozialen Schutzmechanismen aus und fördert so ein antisoziales Verhalten. Insbesondere gilt, dass jemand, der nicht erkennbar ist und folglich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, Aggressivität ungleich eher auslebt. Das begünstigt in Bezug auf Äußerungen aggressive Kommentare und verbale Pöbeleien, wie sie sich in Internetforen finden. Der Betroffene ist in diesen Fällen also typischerweise besonders verletzungsentensiven Äußerungen ausgesetzt.

Beispiele nach LG Berlin vom 19.9.2019 (Renate Künast), AfP 2019, 540, 541 f.: „wurde diese ‚Dame‘ als Kind vielleicht ein wenig viel gefickt und hat dabei etwas von ihrem Verstand eingebüßt“; „der würde in den Kopf geschissen. War genug Platz, da kein Hirn vorhanden“; „Drecks Fotze“.

Bei der Identität von Nutzern geht es um personenbezogene Daten, nämlich um sogenannte „Bestandsdaten“, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG. Eine Auskunft über solche Daten ist nur zulässig, wenn und soweit der Gesetzgeber dies zulässt, BVerfG vom 15.12.1983 (Volkszählung), BVerfGE 65, 1, 44; BGH vom 1.7.2014, BGHZ 201, 380, 383 Rn. 9. Das aufgrund von § 242 BGB entwickelte Richterrecht genügt diesen Anforderungen nicht.

3. § 21 Abs. 2 TTDSG

Das TTDSG lässt die Auskunft nur unter strengen Voraussetzungen zu. Nach § 21 Abs. 2 TTDSG darf der Diensteanbieter im Einzelfall über die Identität eines Nutzers nur Auskunft geben, „soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 10a TMG oder § 1 Abs. 3 NetzDG erfasst werden, erforderlich ist“. Die Regelung soll die Identifizierung in Fällen schwerwiegender Persönlichkeitsverletzungen ermöglichen, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum NetzDG vom 28.6.2017, Begründung zu § 14 Abs. 3 – 5 TMG, BT-Drucks. 18/13013, S. 23. Sie erlaubt die Auskunft nur, wenn der Äußerungsinhalt insbesondere von § 1 Abs. 3 NetzDG (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 29a) erfasst wird, also bestimmte strafrechtliche Tatbestände erfüllt.

Die Auskunft ist folglich erlaubt, wenn es etwa um volksverhetzende Inhalte, das Auffordern zu Straftaten, das Verbreiten kinderpornografischer Schriften, bewusste Unwahrheiten oder das Bedrohen mit Verbrechen geht. In diesen Fällen kann es kein berechtigtes Anonymitätsinteresse geben. Die Erteilung der Auskunft setzt außerdem eine vorherige gerichtliche Anordnung ihrer Zulässigkeit voraus, § 21 Abs. 3 Satz 1 TTDSG.

Die Auskunft ist von vornherein durchweg untersagt, soweit es um Äußerungen geht, die rechtswidrig, aber nicht strafrechtsrelevant sind.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, Auskunft über die Identität von Nutzern zu erhalten, kontinuierlich erweitert. Die geltende Regelung ist dennoch rechtspolitisch problematisch, weil sie Betroffene weitgehend schutzlos stellt. Sie lässt außer Betracht, dass das Strafrecht aufgrund des Bestimmtheitsgebots keine lückenlosen Verbote normieren kann und insbesondere nicht allgemein vor schweren Persönlichkeitsverletzungen schützt. Hinzu kommt, dass § 1 Abs. 3 NetzDG bestimmte Straftatbestände gar nicht berücksichtigt (zum Beispiel §§ 201, 202 StGB, 33 KUG). Solche Inhalte oder Äußerungen können den Betroffenen aber in gleicher Schwere verletzen. Wer mehr lesen möchte: *Beater*, Zivil- und medienrechtlicher Schutz von und vor anonymen Äußerungen, NJ 2019, 365 ff.

Exkurs: **§ 21 Abs. 1 TTDSG** knüpft die Auskunft an ungleich niedrigere Hürden, wenn sie „zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich“ ist. Die Inhaber von Marken- oder Urheberrechten (Vorlesung Immaterialgüterrecht) können ihre Rechte gegenüber anonymen Verletzern also ungleich leichter durchsetzen.

Fall: Der Schwätzer III

I. S stellt die „Informationen“ über B in eine Internetplattform ein, die von I betrieben wird, allgemein zugänglich ist und auf der jedermann nach eigener Entscheidung Beiträge einstellen kann. Kann B von S Schadensersatz verlangen, wenn nicht aufgeklärt werden kann, ob S schuldhaft gehandelt hat?

II. S stellt die „Informationen“ über B anonym auf die Internetplattform der I ein. Nachdem B die I über den Beitrag des S informiert hat, bewirkt I sofort die Löschung. Kann B, der die Identität von S nicht ermitteln kann, von I Schadensersatz oder wenigstens Auskunft über die Identität des S verlangen?

Lösung:

I. Ansprüche gegen S

1. § 824 Abs. 1 BGB (-)

S hat unwahre kreditgefährdende Tatsachen über den B verbreitet (siehe Fall: Der Schwätzer I). Er haftet nach § 824 Abs. 1 BGB aber nur, wenn er die Unwahrheit zumindest kennen musste, sie also infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, § 122 Abs. 2 BGB. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Betroffene, also der B. Diesen Beweis kann B nicht führen, so dass der Anspruch ausscheidet.

2. Art. 82 Abs. 1 DSGVO (+)

Der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann neben den allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen eingreifen, *Quaas*, BeckOK Datenschutzrecht, 32. Edition Stand 1.2.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 8.

a. Verstoß gegen die DSGVO (+)

S hat gegen die DSGVO verstoßen.

- Die von S mitgeteilten Informationen beziehen sich auf B und sind damit personenbezogene Daten, **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**. Es ist unerheblich, dass sie unwahr sind.
- S hat die Daten verarbeitet, indem er sie auf der Internetplattform gespeichert und bereitgestellt hat, **Art. 4 Nr. 2 DSGVO**. Die Verarbeitung geschah automatisiert, denn sie wurde durch Informationstechnik unterstützt und erfolgte nicht rein manuell.
- Eine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit im Sinne von **Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO** scheidet aus. S hat die Informationen in eine allgemein zugängliche Internetplattform eingestellt und sie damit einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht.
- Dies geschah ohne Einwilligung des B, **Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO**.
- Die Verarbeitung ist nicht nach **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** rechtmäßig. Hier wäre im Ergebnis in gleicher Weise wie im Rahmen von § 824 Abs. 2 BGB abzuwägen (siehe Fall: Der Schwätzer I).

b. Entlastung, Art. 82 Abs. 3 DSGVO (-)

S ist der Verantwortliche, **Art. 4 Nr. 7 DSGVO**. Er müsste, um von der Haftung freizuwerden, nachweisen, dass er für die Schädigung des B in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist. Das kann er nicht.

II. Ansprüche gegen I

1. Schadensersatz, § 824 Abs. 1 BGB (-)

Es kann dahingestellt bleiben, ob I die anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt und insbesondere die Äußerung des S „verbreitet“ hat. Eine Schadensersatzhaftung ist jedenfalls nach **§ 10 Satz 1 TMG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 30) ausgeschlossen.

- I ist ein „*Diensteanbieter*“ (§ **2 Nr. 1 TMG**) und speichert Informationen für Nutzer, indem er Nutzern Speicherplatz zur Verfügung stellt.
- Der B ist ein „*Nutzer*“ im Sinne von **§ 2 Nr. 3 TMG**.
- Die von S eingestellten Informationen sind für I „*fremd*“, weil I sie weder selbst eingestellt hat noch sie sich inhaltlich zu eigen gemacht hat.
- I ist unverzüglich tätig geworden, um die Information zu entfernen, **§ 10 Nr. 2 TMG**.

I ist daher „*nicht verantwortlich*“, haftet also nicht auf Schadensersatz.

2. Datenschutzrechtlicher Schadensersatz, Art. 82 Abs. 1 DSGVO (-)

Der Anspruch wäre nicht nach Art.85 Abs. 2 DSGVO ausgeschlossen. I verarbeitet etwaige Daten nicht zu „journalistischen Zwecken, weil sie ihre Inhalte nicht nach gesellschaftlicher Relevanz auswählt. Sie überlässt es vielmehr dem Zufall beziehungsweise der Entscheidung der einzelnen Nutzer, welche Informationen auf der Plattform zugänglich sind.

Es kann gleichwohl ebenfalls dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des datenschutzrechtlichen Anspruchs erfüllt sind. § 10 Satz 1 TMG schließt auch diesen Anspruch aus.

3. Auskunft, § 242 BGB (-)

a. Allgemeine Voraussetzungen (+)

Nach § 242 BGB kann Auskunft verlangt werden, wenn ein Rechtsverhältnis es mit sich bringt, dass die beweispflichtige Partei in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang ihres Rechts im Ungewissen ist und die Gegenpartei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr unschwer möglich und zumutbar ist, die näheren Auskünfte zu geben, BGH vom 20.2.2013, BGHZ 196, 207, 216 Rn. 30; BGH vom 3.5.2016, NJW 2017, 886, 887 Rn. 19 jeweils mwN.

Die Auskunftspflicht kann im Zusammenhang mit anonymen Beiträgen auch gegenüber Providern bestehen, BGH vom 1.7.2014, BGHZ 201, 380, 382 f. Rn. 6 f. mwN. Der Diensteanbieter darf aber über Bestandsdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft geben.

b. § 21 Abs. 1 TTDSG

B will keine „*Rechte am geistigen Eigentum*“, zum Beispiel Urheber- oder Markenrechte, durchsetzen, sondern zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus Art. 82 DSGVO/§ 824 Abs. 1 BGB.

c. § 21 Abs. 2 Satz 1 TTDSG (-)

Die Voraussetzung, dass die Auskunft zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung „*absolut geschützter Rechte*“ aufgrund rechtswidriger Inhalte (Art. 82 DSGVO, § 824 BGB) erforderlich ist, ist erfüllt.

Die Inhalte müssen jedoch von **§ 1 Abs. 3 NetzDG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 29a) erfasst werden, also bestimmte Tatbestände des StGB erfüllen. Das wäre der Fall, wenn das Handeln des S unter **§ 187 StGB** fallen würde. Eine Verletzung im Sinne der Art. 82 DSGVO/§ 824 BGB reicht nicht aus.

Die Vorschrift ist nicht analogiefähig.

d. Ergebnis

B kann von I keine Auskunft verlangen.